INTERNES ABKOMMEN

über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

(64/354/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „der Vertrag" genannt — und auf das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, nachstehend „das Assoziierungsabkommen" genannt;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die Einzelheiten für das Zustandekommen der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft in dem durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Assoziationsrat sowie die Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Assoziierungsabkommens, die ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen können, festzulegen.

Es ist erforderlich, die Regeln festzulegen, nach denen die Maßnahmen zur Anwendung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des Assoziationsrats innerhalb der Gemeinschaft zu treffen sind.

Es ist ferner angebracht, Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen ergeben können;

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im Assoziationsrat einzunehmen haben, wird jeweils nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgelegt:

a) Befaßt sich der Assoziationsrat mit Fragen, die Gegenstand des den Handel zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten betreffenden Titels I des Assoziierungsabkommens sowie der Protokolle 1, 2 und 4 sind, so legt der Rat die gemeinsame Haltung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages fest, die für die Festlegung der Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern und das Vorgehen der Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Organisationen gelten.

b) Zur Durchführung der Artikel 27 und 34 des Assoziierungsabkommens legt der Rat die gemeinsame Haltung einstimmig fest, nachdem er die Kommission um ihre Stellungnahme gebeten hat.

c) In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der Assoziationsrat beabsichtigt, dem Assoziationsausschuß gemäß Artikel 47 des Assoziierungsabkommens die Befugnis zu übertragen, Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen oder Stellungnahmen abzugeben, legt der Rat die gemeinsame Haltung nach Anhörung der Kommission einstimmig fest.

(2) Die gemeinsame Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Assoziationsausschuß wird nach Maßgabe von Absatz (1) festgelegt.

Artikel 2

(1) Zur Anwendung der Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats in Fragen, die Gegenstand des den Handel zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten betreffenden Titels I des Assoziierungsabkommens sowie der Protokolle 1, 2 und 4 sind, erläßt der Rat Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages, die für die Festlegung der Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern und das Vorgehen der Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Organisationen gelten.

Zur Anwendung der Beschlüsse und Empfehlungen, die der Assoziationsrat nach Maßgabe der Artikel 27 und 34 des Assoziierungsabkommens angenommen hat, erläßt der Rat einstimmig

Vorschriften, nachdem er die Kommission um ihre Stellungnahme gebeten hat.

Zur Anwendung aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats erläßt der Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig Vorschriften.

(2) Betreffen die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats Angelegenheiten, für die nach dem Vertrag die Gemeinschaft nicht zuständig ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Assoziationsausschuß nach Maßgabe des Artikels 47 des Assoziierungsabkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Zur Durchführung der Bestimmungen des Titels I des Assoziierungsabkommens, die eine Konsultation auf Antrag der Gemeinschaft vorsehen, wird folgendes Verfahren angewandt :

a) Der von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission gestellte Konsultationsantrag zieht ohne weiteres eine Aussprache im Rat zur Festlegung der gemeinsamen Haltung der Gemeinschaft nach sich.

b) Die gemeinsame Haltung der Gemeinschaft ist die Haltung des antragstellenden Mitgliedstaats oder der Kommission, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt. Im letzteren Fall prüft der Rat, ob und unter welchen Bedingungen der betreffende Mitgliedstaat dem Assoziationsrat die Gründe für seinen Konsultationsantrag ausnahmsweise selbst vortragen kann.

c) Der Konsultationsantrag wird dem Assoziationsrat vom amtierenden Präsidenten des Rates der Gemeinschaft in deren Namen übermittelt.

Artikel 4

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren assoziierten Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf die in dem Assoziierungsabkommen behandelten Angelegenheiten erstrekken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung des Artikels 13 Absatz (2) des Assoziierungsabkommens kann die Kommission einen Mitgliedstaat im Hinblick auf die Behebung der in diesem Artikel erwähnten Schwierigkeiten ermächtigen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Behebung von Verkehrsverlagerungen, zu treffen.

(2) Auf Antrag eines betroffenen Mitgliedstaats beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, ob die Entscheidung der Kommission aufrechtzuerhalten, aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) In dringenden Fällen kann der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Schutzmaßnahmen selbst treffen. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich hiervon. Die Kommission kann entscheiden, ob diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sind. In diesem Fall gilt Absatz (2).

(4) Hat ein Mitgliedstaat ernstliche Zahlungsbilanzschwierigkeiten, so kann er nach den Artikeln 108 und 109 des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Bei der Durchführung dieses Artikels sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

(6) Die in Artikel 13 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Assoziierungsabkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Assoziationsrat wird von der Kommission vorgenommen.

Artikel 6

Hält ein Mitgliedstaat in Fragen, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeinschaft gehören, die Anwendung des Artikels 51 des Assoziierungsabkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der Assoziationsrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der

Regierungen der Mitgliedstaaten einstimmig etwas anderes beschließen.

Artikel 7

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten, zwischen einem Mitgliedstaat und einem Organ der Gemeinschaft oder zwischen Organen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Assoziierungsabkommen, seinem Anhang, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Assoziierungsabkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrages und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 8

Der Rat kann die Bestimmungen dieses Abkommens nach Anhörung der Kommission jederzeit durch einstimmigen Beschluß ändern oder ergänzen.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat der Räte der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so tritt dieses Abkommen zum gleichen Zeitpunkt wie das Assoziierungsabkommen in Kraft. Es wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das Assoziierungsabkommen.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats der Räte der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent Accord.

IN FEDE DI CHE, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Accordo.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

Geschehen zu Jaunde am zwanzigsten Juli neunzehnhundertdreiundsechzig.

Fait à Yaoundé, le vingt juillet mil neuf cent soixante-trois.

Fatto a Yaoundé, il venti luglio millenovecentosessantatre.

Gedaan te Jaoende, de twintigste juli negentienhonderd drieënzestig.

H. FAYAT
W. SCHEEL
R. TRIBOULET
E. COLOMBO
E. SCHAUS
J. LUNS